

1.5 ÖBGV SPESENORDNUNG

(SpeO)

§ 1 ALLGEMEINE BEMERKUNGEN

1. Zweck dieser Spesenordnung ist es, einheitliche Richtlinien zur Abrechnung von Auslagen, die Organe des Österreichischen Bahngolfverbandes in Ausübung ihrer Tätigkeit entstehen, zu schaffen.
2. Gültigkeit hat diese Spesenordnung nur für jene Organe des Österreichischen Bahngolfverbandes, die in Ausübung ihrer Tätigkeit durch die Bestimmungen des Österreichischen Bahngolfverbandes berechtigt sind, oder für Personen, die vom Präsidenten oder im Vertretungsfall vom Vizepräsidenten dazu ermächtigt werden.

§ 2 FAHRTKOSTEN

1. Grundsätzlich wird bei Verrechnungen von Fahrtkosten nur der Fahrpreis für öffentliche Verkehrsmittel (2. Klasse Schnellzug plus Platzkarte; Touristenklasse; Schiff; Autobus; usw.) unter Ausnutzung aller möglichen Ermäßigungen anerkannt. Fahrtkosten können für die Hin- und Rückreise verrechnet werden.
2. In jedem Falle ist die günstigste Verbindung zwischen dem Wohnort und dem Ort der auszuübenden Tätigkeit des Verbandsorgans zu wählen.
3. Für Fahrten, deren Endziel über 800 km entfernt ist, können auch Flugkosten (Touristenklasse), Kosten für die Benützung eines Schlafwagens oder Kosten für eine Bahnfahrt 1. Klasse verrechnet werden.

§ 3 ÜBERNACHTUNGSKOSTEN

1. Bei der Abrechnung von Übernachtungskosten werden ohne Vorlage entsprechender Belege für eine Übernachtung nur € 15. -- anerkannt.
2. Bei Erbringung der Belege werden die entstandenen Kosten vergütet. Dabei gilt die Höchstgrenze von € 37. --. Im Ausland beträgt die Höchstgrenze € 60. --.

§ 4 VERPFLEGUNGSKOSTEN

1. Auf Verpflegungsrechnungen von Gaststätten muss die Anzahl und Art der Speisen und die Anzahl der alkoholfreien Getränke ersichtlich sein. Auf keinen Fall werden Alkoholika und Tabakwaren vergütet. Beim Konsumieren von Speisen und Getränken ist auf die jeweils mittlere Preisklasse des entsprechenden Lokals zu achten.

2. Verpflegungskosten im Inland:

Für Verpflegungskosten im Inland werden maximal €22.-- pro Person und Tag vergütet.

3. Verpflegungskosten im Ausland:

Für Verpflegungskosten im Ausland werden maximal € 30.-- pro Person und Tag vergütet.

§ 5 VERDIENSTENTGANG

Bei der Verrechnung von eventuellen Verdienstentgang sind für jede Stunde Verdienstentgang 1/160 des letzten Monatsgehaltes, auf den Euro aufgerundet, maximal aber €10.-- zu vergüten. Fahrtzeiten zum Ort der Tätigkeit im Auftrage des Österreichischen Bahnengolfverbandes zählen nicht als Verdienstentgang.

§ 6 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Die vorgenannten Beträge sind die vom Sporttoto-Beirat genehmigten Sätze für das Jahr 1982. Bei einer Erhöhung dieser, seitens des Sporttoto-Beirates, werden die Beträge entsprechend angepasst.
2. Sofern nicht Spesen sogleich bei der Erbringung einer Leistung für den Österreichischen Bahnengolfverband von diesem vergütet werden, erfolgt dies spätestens nach zwei Monaten.
3. Spesen für Tätigkeiten, von denen der Präsident oder im Vertretungsfalle der Vizepräsident nicht informiert ist, werden nicht vergütet.